



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 416/13

2 AR 294/13

vom

30. April 2014

in der Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssache

gegen

Az.: 10 StVK 181/13 - 184/13 und 10 StVK 199/13, 10 StVK 365/13 c
Landgericht Ulm

Az.: 13 Ws 682/13 Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Az.: 4a VAs 16/13, 4a Ws 177/13, 4a Ws 183/13, 4a Ws 190/13 und 4a Ws 161/13
Oberlandesgericht Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. April 2014 beschlossen:

1. Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 11. Februar 2014 wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf „Aktenkopie“ wird abgelehnt.

Gründe:

1. Die Gegenvorstellung vom 1. März 2014 gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlass, seinen Beschluss vom 11. Februar 2014 abzuändern. Die angefochtenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Stuttgart sind gemäß § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO der Beschwerde entzogen. Neuer Sachvortrag erfolgte nicht.
2. Für die vom Beschwerdeführer beantragte „Aktenkopie“ ist der Bundesgerichtshof nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens und der Rückgabe der Akten an das Oberlandesgericht Stuttgart unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zuständig (vgl. § 147 Abs. 5 und 7 StPO, § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Soweit sich der Antrag auf das Senatsheft beziehen sollte, besteht kein gesondertes Akteneinsichtsrecht (vgl. Senat, Beschluss vom 19. Februar 2014 - 2 ARs 207/13 juris Rn. 4 mwN).

- 3 3. Der Senat weist darauf hin, dass weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr beantwortet werden.

Fischer

Krehl

Zeng